

SCHULORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE NAIROBI (Michael-Grzimek-Schule)



Deutsche Schule Nairobi
German School Nairobi

ANLAGE 6: ORDNUNG FÜR DIE ELTERNMITWIRKUNG

1. Elternschaft und Klassenelternrat

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählen aus ihrer Mitte die Elternsprecher:in und deren Stellvertreter:in. Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder wählen aus ihrer Mitte je einen Elternsprecher pro Kindergartengruppe. Unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile anwesend sind, wird bei der Wahl eine Stimme pro Kind abgegeben.
- 1.2. Jeweils spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn lädt die Klassenleitung, bzw. die Gruppenleiterin, die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der Klasse bzw. des Kindergartens zu einer Elternversammlung ein, auf der die Elternsprecher:in und deren Stellvertreter:in gewählt werden.
- 1.3. Im weiteren Verlauf des Schuljahres kann die Elternsprecher:in nach Rücksprache mit der Klassenleitung bzw. der Leiterin der Kindergartengruppe die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der Klasse bzw. des Kindergartens zu einer Elternversammlung einladen, er/sie leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenleitung es verlangt. Ein Erziehungsberechtigter kann sich durch einen anderen Erziehungsberechtigten mit Kind in derselben Klasse vertreten lassen.
- 1.4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Elternsprechers den Ausschlag.

2. Schulelternrat (genannt Gesamtelternrat)

- 2.1. Die Elternsprecher:innen der Klassenelternschaften und ihre Stellvertreter:innen bilden den Schulelternrat. Jeweils spätestens fünf Wochen nach Beginn des Schuljahres lädt die Schulleiter:in die gewählten Elternvertreter:innen zur konstituierenden Sitzung des Schulelternrats ein.
- 2.2. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte die/den Gesamtelternvertreter:in und eine Stellvertretung.
- 2.3. Der Schulelternrat wird von seiner Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.

3. Wahlen

- 3.1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen. Nicht wählbar sind Lehrkräfte, sonstige Erzieher, Mitglieder des Schulvorstandes und Angestellte des Schulvereins. Ein und dieselbe Person kann jeweils nur für eine Klasse Elternvertreter:in sein.
- 3.2. Alle Wahlen gelten für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Bis zur Wahl eines neuen Elternrates führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Elternrates vorläufig weiter. Er übergibt nach Neuwahl die Geschäfte an die neue Vorsitzende.
- 3.3. Elternvertreter:innen scheiden aus ihrem Amt aus,
 - a. wenn sie mit 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen werden,
 - b. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 - c. wenn sie keine Kinder mehr in der Schule haben,
 - d. wenn sie Mitglied in einem satzungsgemäßen Organ des Schulvereins werden oder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulverein eintreten.

SCHULORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SCHULE NAIROBI (Michael-Grzimek-Schule)



Deutsche Schule Nairobi
German School Nairobi

4. Aufgaben des Schulelternrats

- 4.1. Der Schulelternrat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen sowie die Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber der Schule vertreten.
- 4.2. Der Schulelternrat hat das Recht, zu allgemeinverbindlichen Fragen, die das Verhältnis Schule - Schüler:in - Eltern betreffen, Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der Schulelternrat ist durch die Schulleitung ausreichend zu unterrichten.

5. Arbeitsbedingungen

Die Schulleitung stellt dem Elternrat die für die Arbeit notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

6. Stellung des Schulelternrates in der Schule

- 6.1. In den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat können alle schulischen Fragen von praktischer Bedeutung erörtert werden. Sie können Vorschläge an die Klassenleitung, die Schulleitung und den Schulvereinsvorstand leiten.
- 6.2. Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule anzuhören.
Darunter können fallen:
 - a. Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung des Lehrbetriebes bewirken, insbesondere die Verlegung der Unterrichtszeit
 - b. Organisation der Schulbücherei, außerschulischer Lernorte, der Schülerfahrten und des Schüleraustausches sowie der Schülerveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit
 - c. die Verbesserung der Ausstattung und Einrichtung der Klassen
 - d. Fragen, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind
 - e. wesentliche Änderungen von allgemeinen Schulordnungen, Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen
 - f. Einführung neuer Erziehungs- und Unterrichtsmethoden sowie wesentliche Änderungen des Lehrplanes und der Stundentafel
 - g. länger andauernder Unterrichtsausfall aus besonderem Anlass
- 6.3. Die Lehrer:innen unterrichten die Klassenelternschaft auf Wunsch über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. Dabei sind das Erziehungsrecht der Eltern und das Persönlichkeitsrecht der Schüler:innen zu achten.
- 6.4. Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Elternrat beauftragen.
- 6.5. Der Schulelternrat kann weitere Unterorganisationen, z.B: einen Stufenelternrat, bilden.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im Mai 2023 überarbeitet, aktualisiert und vom 293. BLASchA am 27.09.2023 genehmigt. Anlage 6 wurde im September 2025 redaktionell korrigiert.